

## **Satzung des Vereins**

### **„Richard-Wagner-Zentrum Mitteldeutschland“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Richard-Wagner-Zentrum Mitteldeutschland“.

Der Verein hat seinen Sitz in Weißenfels.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung

- von Kunst und Kultur;
- der Bewahrung des Erbes Richard Wagners im mitteldeutschen Kontext;
- des Bekanntheitsgrades der mitteldeutschen Wagner-Orte im touristischen Sinne.

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- die Popularisierung und Pflege von Leben und Werk Richard Wagners, seines musikalischen und literarischen Vermächtnisses;
- den Aufbau eines Archivs für Nachlässe von Privatpersonen und Richard-Wagner-Verbänden;
- die Schaffung eines Wagner-Hauses für Sachsen-Anhalt;
- die Durchführung von Veranstaltungen sowie die Entwicklung von Bildungsangeboten;
- regionalen, nationalen und internationalen Kulturaustausch;
- die Kooperation mit Hoch- und Fachschulen der Region zur Durchführung gemeinsamer Projekte;
- Öffentlichkeitsarbeit;
- die Aktivierung ehrenamtlichen bürgerschaftlichen Engagements.

#### **§ 3 Selbstlosigkeit; Ausschließlichkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass einzelne oder alle Vorstandsmitglieder für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Verein unterscheidet zwischen ordentlicher und fördernder Mitgliedschaft.

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das Anliegen des Vereins vorbehaltlos unterstützt.

Fördermitglied können natürliche und juristische Personen werden, die das Anliegen des Vereins durch Geld- und/oder Sachwerte unterstützen.

Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Fördermitgliedschaft wird ebenfalls schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt.

Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Für herausragende Leistungen für das Richard-Wagner-Zentrum Mitteldeutschland und den gleichnamigen Verein kann die Ehrenmitgliedschaft an natürliche Mitglieder verliehen werden. Vorschläge werden vom Vorstand geprüft. Auf Vorschlag des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist und muss nicht begründet werden. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Kündigungserklärung beim Vorstand maßgeblich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge und Spenden**

Die Mitglieder entrichten jeweils bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres einen Mindestbeitrag. Dessen Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Darüber hinaus sind Spenden oder deren Vermittlung erwünscht.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Er bestimmt sich einen Vorsitzenden, einen Schriftführer sowie einen Schatzmeister. Diese drei Vorstandsmitglieder sind gegenseitig vertretungsberechtigt.

Für die Erledigung laufender Angelegenheiten kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt werden, dem der Vorstand die für die Erledigung der jeweiligen Aufgaben erforderlichen Einzelvollmachten erteilt.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- die Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- soweit gegeben die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers,
- die Erstellung eines Jahresberichts über seine Tätigkeit,
- die Buchführung des Vereins,
- die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- der Abschluss und die Kündigung von Verträgen.

## **§ 8 Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Der Gründungsvorstand wird von der Gründungsversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Eintragung in das Vereinsregister gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Lauf seiner Amtsperiode aus, so können die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

## **§ 9 Sitzungen und Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinen Vertretern schriftlich in elektronischer oder Papierform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Die Tagesordnung wird spätestens am Vortag auf elektronischem Wege versandt.

Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege im Umlaufverfahren oder im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Alle Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich festzuhalten und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl des Vorstands oder einzelner Mitglieder des Vorstands,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Finanzberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- Entlastung des Vorstands.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder, durch einen schriftlichen Antrag begründet, einberufen werden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von 21 Kalendertagen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Einladungsversendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. an die vom Mitglied mitgeteilte Email-Adresse.

Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genügt eine Ladungsfrist von 14 Kalendertagen.

Die mit der Einberufung der Mitgliederversammlung versendete Tagesordnung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden. Unter gesonderten Bedingungen, Pandemie u. ä., kann die Mitgliederversammlung auch virtuell durchgeführt werden.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann von jedem Mitglied nur persönlich ausgeübt werden.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Ist eine für Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins einberufene Versammlung nach Absatz 3 nicht beschlussfähig, so ist vom Vorstand unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Für diese Versammlung gilt eine verkürzte Ladungsfrist von 7 Kalendertagen. Die neue Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

In der Einladung zur weiteren Versammlung ist auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 12 Versammlungsleitung und Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von dessen Vertreter geleitet.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitgliederversammlung kann über die Zulassung von Gästen entscheiden.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins siehe § 11, Abs. 3.

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der durch die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt wird, zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

## **§ 13 Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Wahl der Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt bei der Wahl des Vorstands auch jeweils zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Kassenprüfer haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen sowie unvermutet Kontrollen der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie einen schriftlichen Bericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Gaßmeyer-Förderkreis e.V. der Richard-Wagner-Stätten Graupa, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 16 Vollmacht**

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss diejenigen Änderungen und Ergänzungen an der von der Gründungsversammlung beschlossenen Satzung vorzunehmen, die das Registergericht aufgrund von Zwischenverfügungen für die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister verlangt oder die für die Anerkennung des Vereins als gemeinnützige Körperschaft durch das zuständige Finanzamt erforderlich sind. Ausgenommen hiervon sind Änderungen, die den Zweck des Vereins betreffen. Die Teilnehmer an der Gründungsversammlung sind über die Änderungen unverzüglich zu informieren.

Leipzig, den 16.09.2021